

**Futtermittelrahmenvereinbarung der  
Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V.**

über die regelmäßige Kontrolle des Gehaltes an unerwünschten und verbotenen Stoffen in Misch- und Mineralfuttermitteln.

Zwischen

der **Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V.**

und



nachfolgend **Hersteller** genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Futtermittelrahmenvereinbarungen anderer Bundesländer werden anerkannt, so dass auch Futtermittel von Herstellern bezogen werden können, die nicht der Brandenburger, sondern Futtermittel-Vereinbarungen anderer Bundesländer angeschlossen sind. Weiterhin werden alle QS-Systemteilnehmer anerkannt, soweit sie die im Punkt 3 festgelegten Untersuchungsrichtlinien erfüllen.

### **1. Grundsätzliches**

Für die Milchindustrie ist es im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung, einschließlich Rohstoffeingangskontrolle, unerlässlich, dass nur solche Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) für die Milcherzeugung eingesetzt werden, die neben der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und für die Milcherzeugung sicher sind. Der Hersteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Positivliste der Normenkommission Einzelfuttermittel in der jeweils geltenden Fassung (→ [www.dlg.org/de/landwirtschaft/futtermitteln/positivliste/index.html](http://www.dlg.org/de/landwirtschaft/futtermitteln/positivliste/index.html)).

Für Futtermittelleinzelkomponenten wird auf die „Beschaffenheitsbescheinigung für Milchviehfütterung“ hingewiesen, die ebenfalls mit diesem Abkommen in Kraft tritt. **(Anlage 1)**

Für die Sicherheit der Milchprodukte sind nicht nur die Molkereien (§16 der Milchverordnung vom 20. Juli 2000), sondern auch die Milcherzeuger und die Futtermittelwirtschaft verantwortlich, da ein enger Zusammenhang zwischen Futtermitteln und Nahrungsmitteln besteht. Dabei ist im Rahmen des Verbraucherschutzes die Futtermittelkette als Vorstufe der Lebensmittelproduktion zu sehen und zu kontrollieren.

Ziel dieser Futtermittelrahmenvereinbarung ist es, dass Molkerei und Milcherzeuger bzw. Futtermittelwirtschaft (Industrie, Handel) sich gegenseitig informieren und unterstützen.

## **2. Qualitätsmanagement**

Der unterzeichnende Hersteller arbeitet nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem der DIN EN ISO 9001 in der jeweils geltenden Fassung bzw. verfügt über ein mindestens gleichwertiges Qualitätsmanagementsystem (z. B. GMP+, GMP, HACCP, QC, GTP, QS) bzw. befindet sich im Zertifizierungsprozess. Eine Kopie der aktuellen Zertifizierungsurkunde bzw. der Nachweis über das laufende Zertifizierungsverfahren ist der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. unaufgefordert zu übersenden.

## **3. Untersuchungen**

- 3.1 Der Hersteller unterstellt seine gesamte Produktion an Milchviehfutter für Brandenburg der regelmäßigen Kontrolle auf unerwünschte Stoffe durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor bzw. einem Labor mit gleichwertigem Qualitätsstandard oder einer amtlichen Untersuchungseinrichtung.
- 3.2 Hat sich der Hersteller einer anderen als der Brandenburger Futtermittelrahmenvereinbarung angeschlossen, werden die Untersuchungsergebnisse anerkannt. Voraussetzung ist, dass der Hersteller nachweist, dass sich der Untersuchungsumfang auch auf die nach Brandenburg gelieferte Menge bezieht und die im Punkt 3.3-3.5 aufgeführten Untersuchungen durchgeführt wurden.
- 3.3 Die Kontrolle erstreckt sich auf die Freiheit von verbotenen Komponenten (Tierkörpermehle/Fischmehl) und auf den Nachweis unerwünschter Stoffe (insbesondere PCB, Dioxine, Aflatoxin, Schwermetalle). Art und Umfang der Untersuchungen Stoffe richten sich nach dem jeweils aktuellen Untersuchungsprogramm der QS Qualität und Sicherheit GmbH ([→ www.qs.info](http://www.qs.info)) in der geltenden Fassung. **(Anlage 2)**
- 3.4 Die Grenz- bzw. Orientierungswerte für die einzelnen Untersuchungen richten sich nach den jeweils aktuellen Richtwerten der QS Qualität und Sicherheit GmbH in der geltenden Fassung. **(Anlage 3)**

Hinsichtlich des Aflatoxin B1-Gehaltes im Futter verpflichtet sich der Hersteller, einen Höchstwert von 1 µg/kg nachhaltig anzustreben (entspricht der Bestimmbarkeitsgrenze nach der amtlichen Methode zur Bestimmung von Aflatoxin B1 in Futtermitteln, Methodenbuch, Bd. III des VDLUFA, 3. Erg., Kap. 16.1.2).

- 3.5 Die Zahl der jährlich zu ziehenden Proben richtet sich nach dem jeweils aktuellen Probenschlüssel der QS Qualität und Sicherheit GmbH, in Abhängigkeit von der Tonnage. Für jeden in QS für Milchviehfutter vorgeschriebenen Untersuchungsparameter ist pro Jahr mindestens eine Untersuchung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. nach Vorliegen zuzustellen.
- 3.6 Untersuchungsergebnisse amtlicher Kontrollen werden anerkannt, soweit diese der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. zugänglich gemacht werden.

#### **4. Überschreitungen**

Wird bei der Untersuchung eine Überschreitung der Werte nach 3.4 festgestellt, so ist der Hersteller verpflichtet eine Nachuntersuchung durchzuführen.

Wird durch die Nachuntersuchung der Erstbefund bestätigt, ist der Hersteller verpflichtet unverzüglich Ursachenforschung zu betreiben.

#### **5. Auditmaßnahmen**

Das im Punkt 7 genannte Gremium kann, um die Einhaltung dieser Futtermittelrahmenvereinbarung zu überprüfen, Audits beschließen.

Ein Audit kann vor allem dann erforderlich werden, wenn die genannten Richtwerte der Untersuchungsparameter vom Hersteller überschritten werden und auch bei erneuter Probenahme eine Richtwertüberschreitung festgestellt wird.

Die Kosten für das Audit trägt der Hersteller.

Lehnt der Hersteller ein Audit ab, kann er bei fehlender Begründung von der Vereinbarung durch das im Punkt 7 genannte Gremium ausgeschlossen werden.

#### **6. Auswertung und Information**

Zur Unterrichtung der Milcherzeuger und Molkereien gibt die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. eine Liste heraus, in der alle Hersteller, die dieses Abkommen abgeschlossen haben, aufgeführt werden. Weiterhin wird bei der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. eine Liste gepflegt, in der bundesweit die angeschlossenen Futtermittelhersteller aufgeführt sind (→ [www.milchwirtschaft.de/Futtermittel/futtermittelkontrolle.htm](http://www.milchwirtschaft.de/Futtermittel/futtermittelkontrolle.htm)).

Hat sich ein Hersteller einer anderen Futtermittelrahmenvereinbarung angeschlossen, ist er verpflichtet, die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. regelmäßig (zweimal jährlich) ohne Aufforderung über die Untersuchungsergebnisse zu unterrichten und den Anerkennungsnachweis durch die jeweils beauftragte Stelle zu erbringen.

Mindestens einmal jährlich stellt die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. die Untersuchungsergebnisse in einem Bericht zusammen. Dieser Bericht ist dem im Punkt 7 genannten Gremium zu erstatten.

## **7. Gremium**

Mindestens einmal jährlich wird ein Gremium aus Vertretern der Futtermittelhersteller, des Landeskontrollverbandes Brandenburg e.V., des Landesbauernverbandes Brandenburg e.V., der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. und der Milchwirtschaft zusammentreffen. Jede Interessengruppe benennt bis drei Vertreter. Jede Gruppe hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Vertreter. Die Mitarbeit eines staatlichen Vertreters (ohne Stimmrecht) ist ausdrücklich erwünscht.

Es ist Aufgabe dieses Gremiums, alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auftretenden Fragen zu erörtern, Ergebnisse zu diskutieren und Schlussfolgerungen zu ziehen. Sollte es zu Maßnahmen im Sinne des Punktes 8 kommen, so sind die Mitglieder des Gremiums durch die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. unverzüglich zu informieren.

Die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. lädt zu Sitzungen des Gremiums ein, wobei auch Gäste nach Abstimmung mit den Gremiumsmitgliedern eingeladen werden können. Das Gremium muss mindestens einmal jährlich tagen.

## **8. Nichteinhaltung**

Der Hersteller verpflichtet sich, die vom Gremium im Rahmen eines Audits festgestellten Mängel zeitgerecht abzustellen.

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung (u.a. keine erforderliche Anzahl von Untersuchungsergebnissen, keine Beseitigung der vom Gremium festgestellten Mängel) durch den Hersteller ist die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V. nach Fristsetzung zur Beseitigung und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, das Abkommen fristlos zu kündigen.

Der Hersteller wird dann aus der Liste (siehe Punkt 6), die den Molkereien bzw. den Milcherzeugern zur Kenntnis gegeben wird, gestrichen.

## 9. Kennzeichnung

Bei Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung kann der Hersteller produktbezogen folgenden Vermerk führen:

*"Dieses Futtermittel unterliegt der Futtermittelrahmenvereinbarung mit der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V."*

Hiervon abweichende Formulierungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V.

Die Verpflichtung des Herstellers zur Eigenkontrolle der eingesetzten Einzelfuttermittel wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

## 10. Inkrafttreten

Das Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner am 30. Juni 2003 in Kraft. Es kann jeweils jährlich bis 30. September zum 31. Dezember gekündigt werden.

....., den .....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift und Stempel)

Landesvereinigung der Milchwirtschaft Brandenburg-Berlin e.V.

....., den .....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift und Stempel)

Hersteller